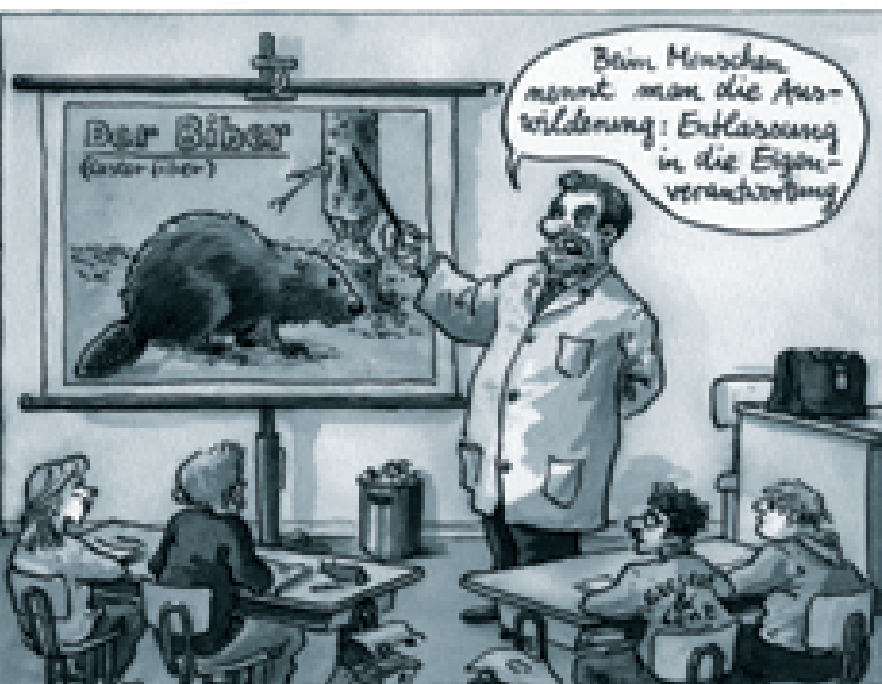


Man muss nur wollen?

Zur Ambivalenz von Verantwortung



von **Barbara Heitzmann, Marc P. Nogueira und Klaus Günther**

Nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch im Bereich der Gesundheits- und Altersvorsorge oder bei Arbeitslosigkeit wird von Vertretern aus Wirtschaft und Politik in den letzten Jahren verstärkt Eigenverantwortung der Bürger gefordert. Eigenverantwortung gehört zu den Standards im »Human Resource Management« und soll die Beschäftigten in ihrer ganzen Persönlichkeit mobilisieren, um berufliche Aufgaben erfolgreich zu bewältigen. Dabei lässt sich eine merkwürdige Selbstbezüglichkeit beobachten, denn es wird der Eindruck erweckt, als sei Verantwortlichkeit allein eine Angelegenheit des Willens und nicht auch eine Frage von Möglichkeiten. Jede Art von Verantwortung realisiert sich jedoch erst innerhalb eines vorgegebenen Handlungsrahmens, zu dem nicht nur die normativen Erwartungen gehören, für deren Erfüllung oder Enttäuschung jemand verantwortlich gemacht wird, sondern auch die äußeren und inneren Bedingungen, unter denen jemand in einer konkreten Situation handelt. Deshalb sind bei Forderungen nach Verantwortung stets die Voraussetzungen für das erwartete Handeln, wie personale Fähigkeiten und soziale Bedingungen, mitzubedenken. Die Übernahme von Verantwortung kann von einer Person gerechterweise nur innerhalb eines so vorgegebenen Handlungsrahmens erwartet werden.

Neue Tendenzen in Sozial- und Kriminalpolitik

Bisher war es der Anspruch der Wohlfahrtspolitik, die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft materiell zumindest etwas abzufedern. Die neue Sozialpolitik

zielt nun darauf ab, dass jeder weitgehend selbst für die Risiken seines Daseins vorsorgen solle. Von Personen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit auf Sozialversicherungsleistungen angewiesen sind, wird verlangt, sich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz »selbst zu aktivieren«. Die strukturellen Probleme des Arbeitsmarktes treten dabei in den Hintergrund.

Tendenzen zur Individualisierung der Verantwortlichkeit lassen sich gegenwärtig auch in der Kriminalpolitik beobachten. Dort werden Sanktionen und Maßregeln verschärft und der bisher gesellschaftlich weitgehend anerkannte Zweck der Reintegration von Straftätern zunehmend zurückgenommen. Natürlich zielt das Strafrecht immer darauf, den Einzelnen für seinen Verstoß gegen rechtliche Verhaltensnormen zur Verantwortung zu ziehen. Jedoch drückte sich bisher in den rechtfertigenden Prinzipien des Strafens eine gewisse Bereitschaft aus, schwierige Lebenslagen zu berücksichtigen. Gegenwärtige Änderungen des Strafrechts laufen nun darauf hinaus, die Gesellschaft möglichst anhaltend vor dem »kriminellen Subjekt« zu schützen, indem man es möglichst lange hinter »Schloss und Riegel« hält. Beispiele dafür sind etwa die kürzliche Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (auch für Heranwachsende) und die aktuellen Forderungen, die Höchststrafe für Jugendliche von zehn auf 15 Jahre heraufzusetzen. Zu befürchten ist, dass Kriminalität dabei immer weniger als Ausdruck sozialer Konflikte gedeutet wird.

Studie zum Rechtsverständnis

Aufgrund der Veränderungen in der Sozial- und Kriminalpolitik drängt sich die Frage auf, ob es auch im Alltagsverständnis eine Tendenz gibt, Verantwortung und Schuld nur individualisierend zuzuschreiben. Im Institut für Sozialforschung beschäftigen wir uns mit der Frage, ob die vielfältigen Verweise auf Eigenverantwortung im gesellschaftlichen Leben Laien dazu motivieren, sozial bedingte, schwierige Handlungsumstände nicht als Schuld mindernde Gründe zu berücksichtigen. Das Forschungsprojekt »Zuschreibung von Verantwortung im Rechtsverständnis« untersucht mit einem methodischen Ansatz aus der qualitativen Sozialforschung, wie Befragte aus Frankfurt (Main) und Leipzig Akteuren in drei vorgegebenen Rechtsfällen Verantwortung zuschreiben. Die Probanden unterscheiden sich nicht nur nach ihrer Herkunft aus Ost- und Westdeutschland, sondern auch im Geschlecht sowie in ihrem beruflichen Status. Aus ihren Argumentationen können wir zum einen die Beurteilungskriterien herauskristallisieren, mit denen sie die volle Schuldzurechnung oder eine Schuld minderung begründen. Zum anderen haben wir die Stellungnahmen auch daraufhin untersucht, wie sich die Befragten idealerweise eine verantwortliche Person vorstellen.

Bei Schuldzuschreibung vorsichtig

Unsere Forschung kommt vor allem zu zwei wesentlichen Ergebnissen: Zum einen zeigt sich, dass Herkunft, Geschlecht und beruflicher Status das Urteilsverhalten nicht beeinflussen. So treffen wir bei »Leistungsträgern« auf die gleichen Argumentationsmuster wie bei »Leistungsempfängern«; auch lassen sich beim Urteilen keine Unterschiede zwischen Frauen und Männern ausmachen. Und entgegen unseren Erwartungen haben Ost- und Westdeutsche kein unterschiedliches Rechtsverständnis.

Zum andern offenbaren die gefundenen Argumentationsmuster einen deutlichen Unterschied, ob nun über die Verantwortung eines anderen oder die eigene Verantwortlichkeit gesprochen wird: Die Befragten sind weitaus häufiger bereit, verschiedene sozial bedingte Handlungsumstände der Akteure zu prüfen und diese – wenn auch nicht immer – von einer uneingeschränkten Verantwortungszuschreibung zu entlasten. Dagegen drücken die meisten Befragten in ihrer eigenen Verantwortungsbereitschaft eine individualisierende Konzeption von Verantwortlichkeit aus. Wegen dieser Diskrepanz zwischen Fremdzuschreibung und Selbstkonzept sprechen wir von einer Ambivalenz im Alltagsverständnis von Verantwortung.

Nun zu einigen Ergebnissen im Einzelnen: Beurteilen die Interviewten strafrechtliche Verantwortung, so stützen sie sich neben rechtlichen Verhaltens- und Zurechnungsnormen vor allem auf drei Arten von Kriterien:

- auf gesellschaftlich und kulturell geprägte Verantwortungserwartungen, die an bestimmte soziale Rollen geknüpft werden,
- auf eine Abschätzung der Folgen des Handelns,
- auf sozial bedingte Handlungsressourcen von Akteuren.

Steht für Befragte die Pflicht zur Einhaltung von Gesetz und Recht unverrückbar im Vordergrund ihrer Beurteilung, sind sie nicht bereit, Schuld mindernde Gründe zuzulassen und schreiben strafrechtliche Verantwortung voll und ganz allein dem Täter zu.

»Gesetz ist Gesetz« –

»Spürbare Bestrafung«

Argumentiert wird, es sei unabdingbar notwendig, dass auf die Feststellung einer Rechtsverletzung immer eine Strafe erfolgen müsse. Man verstehe zwar, warum die Akteurin so gehandelt habe, aber darauf könne man nun mal keine Rücksicht nehmen, denn »Gesetz ist Gesetz«! Untermauert wird die Schuldzuschreibung noch zusätzlich mit dem Argument, die Akteure hätten schließlich vorsätzlich das Recht verletzt, oder es bedürfe einer »spürbaren Bestrafung«, um ihr »Bewusstsein, Unrecht zu tun«, zu wecken oder zu schärfen.

Die meisten Befragten zeigen sich jedoch in ihrem Rechtsverständnis offen, Schuld mindernde Kriterien zu prüfen. Sie begründen beispielsweise die Entlastung einer Akteurin damit, dass diese mit dem rechtswidrigen Handeln gleichzeitig gesellschaftliche Erwartungen erfüllt habe, die sich für sie aus einer wichtigen sozialen Rolle, im konkreten Fall aus ihrer Verantwortung als Mutter, ergeben. Oder es werden ihr positive Folgen des rechtswidrigen Handelns zugutegehalten, in der Annahme, sie habe ihren Kindern Spielzeug oder Lernmittel gekauft. Auch wird sie aufgrund unzurei-

chender Handlungsressourcen (wie schwieriger Arbeitsmarkt und unzureichendes Einkommen) entlastet, indem sie als Opfer sozialer Umstände gesehen wird, die Politik und Wirtschaft verursacht haben.

Die Mehrzahl der Befragten ist sich jedoch auch darin einig, dass schwierige Handlungsvoraussetzungen von der Schuldzurechnung dann nicht entlasten, wenn die Folgen aus dem rechtswidrigen Handeln für Dritte



besonders negativ sind. So werden einem Manager, der beruflich auf der Autobahn unterwegs war und aus Unachtsamkeit einen tödlichen Auffahrunfall verursacht, beruflicher Stress und Zeitdruck nicht zugutegehalten. Dabei spielen nicht nur die tödlichen Unfallfolgen eine wichtige Rolle, sondern ihm wird auch vorgehalten, dass er eine beruflich in hohem Maße eigenverantwortlich tätige Person sei, von der erwartet werden müsse, auch eine Stresssituation verantwortlich bewältigen zu können. Diese Ergebnisse unterstreichen, dass Laien rechtswidriges Verhalten durchaus in seiner Komplexität betrachten und Verantwortung nicht immer uneingeschränkt demjenigen anlasten, der gegen das Recht verstoßen hat.

Eine hohe Bereitschaft zur Eigenverantwortung

Doch wie beziehen die Befragten sozial bedingte Handlungsumstände ein, wenn es um ihr eigenes Konzept von Verantwortung geht? Wir haben die eigenen Vorstellungen über eine verantwortliche Person sowohl aus den Argumentationen zu den drei Rechtsfällen erschlossen als auch aus Antworten auf zwei Fragen am Ende des Interviews, nämlich wo man selbst Verantwortung trage und was man brauche, um Verantwortung übernehmen zu können.

In den Idealvorstellungen der Befragten von einer verantwortlichen Person lassen sich zwei verschiedene Konzepte unterscheiden: Im einen wird Verantwortlichkeit als eine individuelle Eigenschaft dargestellt,

Rechtssoziologie am Institut für Sozialforschung

Im Mittelpunkt des aktuellen Forschungsprogramms des Frankfurter Instituts für Sozialforschung stehen die Paradoxien und Ambivalenzen der kapitalistischen Modernisierung. Grundlegend hierfür ist die Beobachtung, dass sich fortschrittliche soziale Prozesse im Nachhinein unter den Bedingungen einer gewandelten Moderne in ihr Gegenteil verkehren können. Mit dieser These beschäftigt sich auch der Forschungsschwerpunkt »Politische Öffentlichkeit und Recht«. Mit Bezugnahme auf die gegenwärtige Rechtsentwicklung interessiert vor allem die Frage, ob und wie das Recht auf Veränderungen im Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und auf die fortschreitende Individualisierung reagiert. Auch interessiert, wie die Rechtsentwicklung im Alltagsverständnis wahrgenommen wird. Antworten auf diese Fragestellungen werden derzeit aus den Ergebnissen des DFG-Projekts »Die Zuschreibung von Verantwortung in den Rechtsmeinungen von Bürgerinnen und Bürgern« wie auch aus der fortlaufenden

Diskussion über »Verantwortung und Gerechtigkeit« im Arbeitskreis Rechtssoziologie gewonnen.

Im Rahmen des Forschungsprojektes unter der Projektleitung von Prof. Dr. Klaus Günther und Prof. Dr. Axel Honneth wurden in 45 qualitativen, Leitfaden-gestützten Einzelinterviews Befragte um ihre Urteile zu drei vorgegebenen Rechtsfällen gebeten. Der Arbeitskreis Rechtssoziologie beschäftigt sich vor allem mit den in vielen gesellschaftlichen Lebensbereichen häufig aufgestellten Postulaten der Eigen- oder Selbstverantwortung; dabei soll untersucht werden, welche Konzepte einer verantwortlich handelnden Person damit einhergehen und in welchem Verhältnis sie zu den gesellschaftlichen Bedingungen verantwortlichen Handelns stehen. Die Ergebnisse der Diskussionen und des empirischen Projektes sollen ein Fundament für eine normative Theorie liefern, die Kriterien für eine gerechtfertigte Verteilung von Verantwortung in der Gesellschaft begründen soll.

über die gewissermaßen jeder Mensch verfüge; im anderen wird die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme an vorhandene Fähigkeiten und einen erforderlichen sozialen Kontext gebunden. Im ersteren, individuell bestimmten Konzept wird Verantwortung mit »Selbständigkeit«, »Kreativ-Sein« und »Selbstbestimmung« im eigenen Lebensentwurf beschrieben. Es wird betont, dass jeder Mensch nach »möglichen Handlungsalternativen« suchen, »Mut zum Risiko« haben, aber auch für die »Folgen« seines Handelns alleine einstehen müsse. Dabei wird verantwortliches Handeln nicht an Voraussetzungen gebunden, ganz so, als würde sonst ein Teil der eigenen Person infrage ste-

hen. Dieses Verantwortungskonzept ist dominant bei allen Gruppen von Befragten.

Übernahme von Verantwortung abhängig von Handlungsressourcen

Mit dem anderen, Kontext-bestimmten Konzept wird die Übernahme von Verantwortung von Handlungsressourcen abhängig gemacht und konstatiert, dass diese »aufgrund von gesellschaftlich unzulänglichen Lebensumständen verwehrt« sein können. Auch dieses Konzept findet sich, wenn auch nur selten, bei Befragten aus allen Gruppen. In beiden Konzepten werden als Ziele für verantwortliches Handeln sowohl

Die Autoren

Dr. Barbara Heitzmann, 58, studierte Soziologie mit Wahlpflichtfach Recht und promovierte 2002. Ihre Schwerpunkte sind Rechtssoziologie, Demokratietheorie und Soziologie des sozialen und kulturellen Wandels. Seit 2001 ist sie Mitarbeiterin am Frankfurter Institut für Sozialforschung und hat die ausführende Projektleitung des DFG-Projekts »Zuschreibung von Verantwortung im Rechtsverständnis« übernommen.

Marc Phillip Nogueira, 27, hat an der Goethe-Universität Soziologie studiert. Auch er beschäftigt sich besonders intensiv mit Rechtssoziologie sowie mit der Soziologie des sozialen und kulturellen Wandels. Seit 2007 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialforschung.

Prof. Dr. Klaus Günther, 51, lehrt und forscht als Professor für Rechtstheorie, Strafrecht und Strafprozessrecht an der Goethe-Universität, er ist gemeinsam mit Prof. Rainer Forst Sprecher des Exzellenzclusters »Herausbildung normativer Ordnungen«; darüber hinaus ist Günther Mitglied im Forschungskollegium des Instituts für Sozialforschung.

Heitzmann@em.uni-frankfurt.de
M.Nogueira@em.uni-frankfurt.de
K.Guenther@jur.uni-frankfurt.de

Literatur

Günther, K. (2002): Zwischen Ermächtigung und Disziplinierung. Verantwortung im gegenwärtigen Kapitalismus, in: A. Honneth (Hrsg.): Befreiung aus der Mündigkeit. Frankfurt a. M., S. 117–139.

Günther, K. (2005): Schuld und kommunikative Freiheit: Studien zur personalen Zurechnung strafrechtlichen Unrechts im demokratischen Rechtsstaat. Frankfurt a. M.

Heitzmann, B. (2004): Die neue Eigenverantwortung; jüngste Tendenzen in Managementkonzepten. Sozial- und Rechtspolitik, in: Kursbuch 157. Berlin, S. 68–77.

Heitzmann, B. (2008): Alleine schuld? Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortung im Laien-Rechtsverständnis (erscheint im Herbst in der Zeitschrift für Rechtssoziologie, Bd. 28/H2).

die Sorge um die eigene Daseinssicherung als auch die Fürsorge für andere Menschen, vor allem für Mitglieder der Familie oder Kollegen beziehungsweise Mitarbeiter formuliert.

Auch die Selbstkonzepte zeigen die Ambivalenz von Verantwortung, denn nach Ansicht der Befragten bedürfen Dritte offenbar durchaus der Unterstützung und Fürsorge anderer, während hindernde oder ermöglichende Bedingungen für das eigene verantwortliche Handeln kaum benannt werden. Die Äußerungen der meisten Befragten lassen sich dahin gehend interpretieren, dass für sie »Eigenverantwortung« ein Anspruch ist, den sie mit ihrem Lebensentwurf selbst gerne einlösen wollen. Es lässt sich deshalb der Schluss ziehen, dass die Befragten in ihrem Selbstbild eher zu einer individualisierenden Vorstellung von Verantwortung neigen als bei der Zuschreibung an andere Menschen.

Anknüpfungspunkt für die Politik?

In ihren Ausführungen nehmen die Befragten kaum Bezug auf die gegenwärtige Sozial- und Kriminalpolitik. Dagegen lässt sich im Umkehrschluss vermuten, dass der hohe Anspruch an Eigenverantwortung ein guter Anknüpfungspunkt für individualisierende politische Programme abgibt. Es liegt offenbar nicht am fehlenden Willen, Verantwortung zu übernehmen. Soll die Aufforderung zur Eigenverantwortung jedoch nicht nur einen disziplinierenden Charakter haben, sondern die Akteure dazu motivieren, ihrem eigenen Anspruch gerecht zu werden, benötigen sie entsprechende Handlungsvoraussetzungen, die sie nicht noch »eigenverant-



wortlich« bereitstellen können. Ob auch die gegenwärtige Politik zunehmend zu dieser Einsicht kommt, bleibt trotz einiger Maßnahmen zur Abfederung von negativen Folgen der Hartz-Gesetzgebung abzuwarten. ♦

Anzeige

schreiberVIS Büro für visuelle Gestaltung

Illustrationen für Wissenschaft und Forschung

Buchgestaltung und -produktion
für Verlage

Zeitschriften- und Magazinproduktion

Infografik



Villastraße 9A
D 64342 Seeheim

Fon 0 6257 96 2131

... mehr unter

www.schreibervis.de